

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754

Frau Amtsinspektorin Wagner  
- Allgemeines Register -  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

cc. : Herrn Prof. Dr. Voßkuhle  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 21.03.2017

**AR 1690/17**, 1 BvR 610/07

Sehr geehrte Frau Amtsinspektorin Wagner,

Mit heutiger Post (21.03.2017) erhielt ich Ihr Schreiben, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter dem Az. 1 BvR 610/07 erfolgt ist.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass meine Verfassungsbeschwerde unter Kap. IV.4 eine klare gesetzeskonforme Begründung enthält, warum diese Verfassungsbeschwerde nach §§ 13,14 BVerfGG dem Zweiten Senat zuzuordnen ist. Spätestens mit meinem Schreiben vom 10.03.2017 dürfte jedem Bearbeiter klar sein, dass eine Bearbeitung durch den Ersten Senat zusätzlich wegen der damit verbundenen Richter-Befangenheit nicht in Frage kommt.

Dass Sie diese Zuordnung trotzdem vornehmen, bedeutet nicht nur eine Verletzung des §§ 13,14 BVerfGG, sondern kann nach meinem Schreiben vom 10.03.2017 nur mit Absicht erfolgt sein.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass die Gültigkeit des Strafgesetzbuches nicht vor den Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichtes halt macht.

*StGB § 339 (Rechtsbeugung)*

*„Ein Richter, ein **anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder **Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**“*

Dass zu dieser einen Partei auch Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes gehören können, ist durch Gesetz nicht ausgeschlossen.

Ich bitte Sie die Entscheidung der Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat zu überdenken.

  
Dr. Arnd Rüter